

PFERDESPORT VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter **AKTUELL**

Ausgabe 2020

6

INHALTSVERZEICHNIS

TIPPS UND INFORMATIONEN

Seite 2

- Öffnung der Sportanlagen und Sportstätten ab dem 2. Juni
- Breitensport-Sportwettkämpfe ohne Zuschauer ab dem 11. Juni
- Corona-Regelung in Baden-Württemberg: "Systemwechsel kommt"

AUS- UND WEITERBILDUNG

Seite 4

- FN-Abzeichenprüfungen
- Abzeichenprüfungen der FN-Partnerbetriebe in Baden-Württemberg
- Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

BREITENSPORT

Seite 6

- Breitensport-Veranstaltungen

PFERD UND UMWELT

Seite 6

- Erneut Wolf im Südschwarzwald nachgewiesen
- Tödliche Falle: Ungenutzte Elektrozaune

JUGEND IM PFERDESPORT

Seite 6

- Neues Pferdemagazin für Kinder

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Seite 7

- Die ARAG Sportversicherung informiert:
Der neue Sportversicherungsvertrag ab 01.07.2020
- Mehrwertsteuerveränderung zum 01.07.2020
- Entbürokratisierung in Vereinen und Ehrenamt

Nächster Redaktionsschluss
15. Juli 2020

Titelseite:

Harmonischer, frischer Geländegalopp – Reiten nach der Natur des Pferdes

"Dreierlei sollte der Reiter gleichmäßig üben: das Reiten in der Bahn, das Geländereiten und auch das Springen. Wer nur einen dieser Zweige gering achtet oder vernachlässigt, wird nie dazu kommen, sein Pferd ganz zu beherrschen.

Vollendete Harmonie zwischen Reiter und Pferd – also Schönheit – ist das Endziel aller Dressur. Man muss dem Pferde ansehen, dass es sich wohlfühlt, und darf dem Reiter nicht anmerken, wie schwer der Weg ist."

Quelle: Wilhelm Müseler, Reitlehre

Foto:

FN-Archiv/Thomas Lehmann

Impressum

Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0
Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>, <mailto:info@pferdesport-bw.de>. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.
Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt, Telefon (01 72) 7 36 11 43, <mailto:info@berndt-dornstadt.de>

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, <mailto:kopierland-ulm@t-online.de>

TIPPS UND INFORMATIONEN

Öffnung der Sportanlagen und Sportstätten ab dem 2. Juni

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten zu Trainings- und Übungszwecken ist in Baden-Württemberg seit dem 2. Juni 2020 nach der "Corona-VO Sportstätten" vom 22. Mai 2020 unter Auflagen wieder gestattet.

Reithallen und Reitplätze

Reithallen und Reitplätze dürfen ab dem 2. Juni zu Trainings- und Übungszwecken genutzt werden.

Zehn-Personen-Regel

Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal **zehn** Personen erfolgen, dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter (ergibt eine Gesamtfläche von 400 qm) zur Verfügung stehen. Eine Reithalle/ein Reitplatz mit einem Hufschlag von 20 x 40 Meter hat eine Trainings- und Übungsfläche von 800 Quadratmeter.

Maßgeblich ist, dass der vorgeschriebene Abstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden kann.

Die Auflagen

- während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
- die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
- in den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung dieser genannten Regeln verantwortlich ist.
- die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu speichern (§§ 16, 25 IfSG), sofern die Daten nicht bereits vorliegen. Und zwar: Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs auf der Sportanlage/Sportstätte, und Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und auch der Besucher/innen. Die Daten sind vom Anlagenbetreiber vier Wochen nach der Erhebung zu löschen.

Betretungsverbot

Personen:

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- dürfen die Sportanlagen und Sportstätten nicht betreten.**

Den genauen Wortlaut der Verordnung finden Sie unter: <https://km-bw.de>.

-dt-

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
und unter:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/Startseite> > **FAQ** > **zur Landwirtschaft und Tierhaltung**
"Ist die Versorgung von Tierhaltungen, z.B. von Pferden in Pensionsställen sichergestellt"?
und unter:

www.pferdesport-bw.de und den Regionalverbänden

-dt-

Breitensport-Sportwettkämpfe ohne Zuschauer ab dem 11. Juni

Das Kultusministerium und das Sozialministerium Baden-Württemberg haben in der "Corona-Verordnung Sportwettkämpfe ohne Zuschauerrinnen und Zuschauer" vom 10. Juni nun auch im § 4 "Besondere Vorgaben für den Breitensport" Details für öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten geregelt. Hier in Auszügen die Regelungen:

Wettbewerbe und Wettkämpfe, Teilnehmerzahl:

- Der Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb ist nur zulässig, wenn an ihm weniger als 100 Sportlerinnen und Sportler teilnehmen. Die Zahl der ansonsten anwesenden Personen ist soweit wie möglich zu reduzieren
- Es sind ausschließlich Wettbewerbe und Wettkämpfe in Sportarten gestattet, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft gewährleistet werden kann.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Anzahl der anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Sie haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten Ansammlungen vermieden werden, indem insbesondere der Zutritt und das Verlassen der Einrichtung gesteuert werden. Insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

Vorgaben:

- Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion aller am Wettbewerbs- oder Wettkampfbetrieb Beteiligten mit SARS-CoV-2 möglichst weitgehend vermindert wird.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde die folgenden Daten bei den anwesenden Personen zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen: Name und Vorname der Person, Datum sowie Beginn und Ende der Anwesenheit, und Telefonnummer oder Adresse der Person. Diese Daten sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Durch Aushang außerhalb der Einrichtung sind die die Beteiligten betreffenden Vorgaben, die in der Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregeln und Hygienevorgaben, prägnant und Übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen. Geschlossene Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- Die Sportgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Türgriffe, Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind nach Verschmutzung unverzüglich, ansonsten regelmäßig, angemessen zu reinigen.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat in einem für die jeweilige Einrichtung passenden Hygienekonzept festzulegen, wie die gesamten Maßgaben im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot:

- Von der Teilnahme am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Sportlerinnen und Sportler dürfen am Wettbewerb oder am Wettkampf nur teilnehmen, wenn beim Betreten der Einrichtung durch eine persönliche Befragung sichergestellt wird, dass die Sportlerin oder der Sportler keine Symptome zeigt, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind.
- Personen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie die persönlichen Daten (s. oben) der Veranstalterin oder dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.

■ **Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen nicht anwesend sein.**

Den genauen Wortlaut der Verordnung finden Sie unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>.
-dt-

Corona-Regelung in Baden-Württemberg: "Systemwechsel kommt"

Der baden-württembergische CDU-Vorsitzende Dr. Wolfgang Reinhart hat einen "Systemwechsel" der Corona-Verordnung angekündigt. "Bisher war alles verboten und nur das, was erlaubt war, war dann in der Verordnung realisiert. In Zukunft wird alles erlaubt sein und dann nur noch die wenigen Tatbestände, die verboten sind, dargestellt werden", so der Politiker gegenüber dem SWR. Das sei eine Absprache innerhalb des Koalitionsausschusses und eine Forderung seiner Partei. Eine entsprechende Verordnung soll am 23. Juni vom Kabinett verabschiedet werden. Sie tritt dann zum 1. Juli in Kraft.

SWR.de Home, 10.06.2020

**Die CORONA-Warn-App wird am 16. Juni freigeschaltet
und steht dann in den App-Stores zum Download bereit
(Das Installieren der Corona-Warn-App ist freiwillig)**

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:	
24.06.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
11.07.20	73072 Donzdorf	Anka Folk	0151 56005182	PFS-U+R
17.07.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, RA
18.07.20	75203 Königsbach-Stein	Anja Lucht	0176 31403754	PFS-U, LA, RA
22.07.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	FA
24.07.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
31.07.20	77731 Willstätt-Legelshurst	Brigitte Kaiser	07852 996780	PFS-U+R, LA, RA
14.08.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
14.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, RA
21.08.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
21.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
28.08.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
28.08.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, RA
04.09.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
10.09.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, RA
11.09.20	70806 Kornwestheim	Sandra Götz	0172 6247241	PFS-U
11.09.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	WFA 1+2
16.10.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	LA, PFS-U+R, LA, RA
21.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	FA
23.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-R
25.10.20	70806 Kornwestheim	Sandra Götz	0172 6247241	PFS-U, RA
30.10.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	KFS-U+R, RA
30.10.20	77731 Willstätt-Legelshurst	Brigitte Kaiser	07852 996780	PFS-U+R, LA, RA
31.10.20	72666 Neckartailfingen	Nina Vitello	0711 50653445	PFS-U, RA
31.10.20	77815 Bühl	Jessica Prach	0157 34323737	PFS-U, RA
01.11.20	76316 Malsch	Thomas Dietrich	0177 9700673	BA, PFS-U+R, LA, RA, VA
04.11.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
06.11.20	79208 Albführen	Cathrin Ebi	07742 9296-161	PFS-U, RA
06.11.20	73479 Ellwangen-Röhlingen	Stephanie Konle	0172 7256629	PFS-U+R, LA, RA
13.12.20	79241 Ihringen	Sabrina Blum	0151 58598883	PFS-U+R, LA, RA

-dt- Stand: 15.06.2020

BA = Abzeichen Bodenarbeit, FA = Fahrabzeichen, JRA = Jagdreitabzeichen, KFS = Kutschenführerschein, LA = Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen,

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

Abzeichenprüfungen der FN-Partnerbetriebe in Baden-Württemberg

Im Rahmen der APO können im Pferdesportverband Baden-Württemberg die FN-Partnerbetriebe folgende Lehrgänge durchführen:

- Die **FN-Partnerbetriebe** (Sondermitglieder) können Lehrgänge und Prüfungen zu den Reitabzeichen (RA 10 – 6), zu den Fahrabzeichen (FA 10 – 6) und zu den Voltigierabzeichen (VA 10 – 7) sowie zum FN-Sportabzeichen Reiten und zum Pferdeführerschein Umgang durchführen.
 - Die FN-Partnerbetriebe, die gemäß APO als "**Reitschule**" von der FN gekennzeichnet sind, können ihrer Kennzeichnung entsprechend Lehrgänge und Prüfungen zu den Reitabzeichen (RA 5 -1) durchführen.
 - Die FN-Partnerbetriebe, die gemäß APO als "**Fahrschule**" von der FN gekennzeichnet sind, können ihrer Kennzeichnung entsprechend Lehrgänge und Prüfungen zu den Fahrabzeichen (FA 5 – 1) durchführen.
 - Die FN-Partnerbetriebe, die gemäß APO als "**Voltigierschule**" von der FN gekennzeichnete sind, können ihrer Kennzeichnung entsprechend Lehrgänge und Prüfungen zu den Voltigierabzeichen (VA 6 – 1) durchführen.
- LK-BAW

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

■ PM-Webinare und Ausbilder-Webinare

FN-Seminarteam, Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de
 Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

- 18. Juni Ausbilder-Webinar: Die Basics – Grundausbildung von Reiter und Pferd
 Referent: Christoph Hess
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

- 23. Juni PM-Webinar: Der Sattel – ein Geheimnis, das keins ist!
 Referent: Frank Reitemeier
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

- 30. Juni Ausbilder-Webinar: Die Kunst des Reitens auf Kandare
 Referent: Martin Plewa
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

- 15. Juli Ausbilder-Webinar: Neuerungen der APO 2020
 Referentinnen: Lina Otto und Anna-Sophie Röller
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

- 25. Aug. PM-Webinar: Die Kunst der feinen Signale
 Referentin: Dr. Claudia Münch
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

■ Weitere Seminare und Lehrgänge Vereine/Betriebe:

FN-Partnerbetrieb Rossnatour

Ort: 89150 Laichingen, www.rossnatour.de
 Info: Claudia Stark, Telefon 07333 9539518
 27.-31. Juli Intensivfahrkurs "Fortgeschrittene"
 31. Juli-02. Aug. Schnupperkurs Vierspanner

RV Ammerbuch e.V.

Ort: 72119 Ammerbuch, Entringer Straße 57, www.rv-ammerbuch.de
 Info: Corinna Weisser, eMail: c.weisser@gmx.de
 03.-05. Juli Anatomisch korrektes Longieren mit dem Kappzaum mit Babette Teschen
 05.-06. Sept. Individualkurs Bodenarbeit und Reiten mit Markus und Andrea Eschbach
 02.-04. Okt. Klassische Dressur Up to Date mit Theorieabend mit Corinna Lehmann
 07.-08. Nov. Reitkurs und Sitzschulung nach der Bewegungslehre von Eckart Meyners mit Silvia Rall

RV Lauffen e.V.

Ort: 74384 Lauffen a.N., Landturmstraße 9, www.rv-lauffen.de
 Info: Kirsten Rickes, Telefon 07131 898580, eMail: reiterverein.lauffen@gmail.com
 17. Okt. Sitzschulung nach Eckart Meyners mit Margarete Gödel

-dt-

■ Trainer-Lehrgänge 2020

Hofgut Albführen, 79802 Dettighofen

Fachschule Reiten (Trainerausbildung)
www.albfuehren.de, Telefon 07742 9296-161
 Lehrgänge Trainer C/A-Reiten
 •Lehrgang
 17. Aug.-04. Sept. Prüfung: 03.-04. Sept.
 •Lehrgang
 05. Okt.-17. Okt. (Block 1)
 30. Nov.-04. Dez. (Block 2), Prüfung: 03.-04. Dez.
 Lehrgang Trainer B-Reiten
 14. Sept.-24. Sept.

Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen-Marbach

Landesreitschule, Fachschule Reiten (Trainerausbildung)
www.gestuet-marbach.de, Telefon 07385 9695-25
 Lehrgang Trainer C/A-Reiten Leistungssport
 12. Sept.-20. Sept. (Teil I)
 14. Nov.-25. Nov. (Teil II)

-dt-

BREITENSPORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
28.06.20 1 72245 Neulingen	Wiebke Enghofer wiebke.ziegler@web.de	Reiten
11.07.20 1 72218 Wildberg-Gütlingen	Birgit Bäuerle 0171 7975204	GHP, gef./ger.
12.07.20 1 77955 Ettenheim-Altendorf	Sigune Frank sigune.frank@web.de	Reiten
05.09.20 1 72369 Zimmern u. d. Burg	Anne Rose Friederichs 0171 1981869	Reiten
20.09.20 1 88677 Markdorf	Sabine Klatt sklatt@gmx.de	Reiten
11.10.20 1 79395 Neuenburg-Grißheim	Jessica Schirmeier jonimo010406@gmail.com	Reiten
17.10.20 1 78052 VS-Villingen	Heinrich Haas heinrich.haas@gmx.de	Reiten
-dt-		Stand: 15.06.2020

Quelle: www.pferdesport-bw.de > Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung oder des vorgesehenen Programms bei der Landeskommision Baden-Württemberg einzureichen!

(siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg).

PFERD UND UMWELT

Erneut Wolf im Südschwarzwald nachgewiesen

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Freiburg hat das Umweltministerium über ein Video informiert, das Mitte Mai bei Vöhrenbach im Schwarzwald-Baar-Kreis aufgenommen wurde. Das Video zeigt nach Einschätzung der Fachleute der FVA eindeutig einen Wolf.

Anhand von Bildern und Videos ist es nach Auskunft der FVA grundsätzlich nicht möglich, das Individuum zu bestimmen. Insofern lässt sich nicht sagen, ob das Video den Wolfsrüden GW1129m zeigt, der in den vergangenen fünf Monaten schon zweimal im Südschwarzwald bei Grafenhausen und Schluchsee nachgewiesen wurde, oder ob es sich um ein anderes Tier handelt.

Eventuelle Beobachtungen bitte per eMail an info@wildtiermonitoring.de oder telefonisch unter (07 61) 40 18-274 an die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Freiburg melden.

UM BW 20.05.2020

Tödliche Falle: Ungenutzte Elektrozäune

Der Landesjagdverband (LJV) berichtet, dass es leider immer wieder vorkommt, dass Wildtiere sich im ungenutzten Elektrozaun verfangen. Die Litzen von Weidezäunen werden immer wieder zur tödlichen Falle für Wildtiere. An alle Weidetierhalter im Nutztier- wie auch im Pferdebereich ergeht daher die dringende Bitte, auch ungenutzte Elektrozäune regelmäßig zu kontrollieren und nicht benötigte Teile von der Fläche zu entfernen.

Jagd in BW 06/2020/HR Mergentheim

JUGEND IM PFERDESPORT

Neues Pferdemaazin für Kinder

Ein Magazin für junge Pferdefreunde – das ist der "Möhchenprinz", der Ende Mai erstmalig erschienen ist. Auf 48 Seiten bietet das Heft der Persönlichen Mitglieder (PM) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) kindergerecht aufbereitete Inhalte rund ums Pferd. Die Erstausgabe kann kostenfrei bei den PM in Warendorf im FN-Shop angefordert werden.

fn-press

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Die ARAG Sportversicherung informiert: Der neue Sportversicherungsvertrag ab 01.07.2020

Der Badische Sportbund Nord e.V., der Badische Sportbund Freiburg e.V. und der Württembergische Landessportbund e.V. haben **ab 01.07.2020** zugunsten aller ihrer Mitgliedsorganisationen (Sportfachverbände, Sportkreise und Sportvereine) folgende **Leistungsverbesserungen** im neuen Sportversicherungsvertrag mit ARAG neu vereinbart:

- **Anhebung** der Haftpflichtdeckungssumme für Personen- und/oder Sachschäden auf **10 Mio. Euro** je Schadenfall
- **Anhebung** der Deckungssumme für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen von bisher 150.000 auf neu **500.000 Euro**
- **Anhebung** der Deckungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Sachen von bisher 15.000 auf neu **50.000 Euro**
- **Wegfall der bisherigen Risikobegrenzung** der Mietsachschadendeckung auf Sportbetrieb und Jugendarbeit.

Grundlage des neuen Versicherungsschutzes sind die gültigen vertraglichen Bestimmungen zum Sportversicherungsvertrag des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB i.d.F. vom **01.07.2020**. Hiernach ist u.a. die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB und ihrer o.g. Mitgliedsorganisationen versichert (z.B. die aktive Sportausübung, Festveranstaltungen sowie Ausflüge und Reisen).

Voraussetzung für die Gewährung des neu geregelten Versicherungsschutzes ist, dass der **Vereinszweck** die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist und sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientiert.

Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und nicht überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so gilt in Bezug auf die Durchführung von **Festveranstaltungen** des BSB-Nord, BSB Freiburg und des WLSB und ihrer Mitgliedsorganisationen:

Versichert ist das **Haftpflichtrisiko** der Vereine, Verbände und Sportkreises des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB:

- als Veranstalter von Vereinsfesten sowie
- aus in eigener Regie betriebener Festzelte und Verkaufsstände, und zwar unabhängig davon, ob es sich um vereinseigene Feste oder um die Teilnahme z.B. an Stadt- oder Gemeindefesten handelt. Wir können somit den Organisationen des BSB-Nord, des BSB Freiburg und des WLSB für die Durchführung ihrer eigenen Festveranstaltungen **Veranstalter-Haftpflichtversicherungsschutz** gemäß dem Sportversicherungsvertrag beitragsfrei bestätigen.

Infolge des **ab dem 01.07.2020** wirksamen Wegfalls der bisherigen Risikobegrenzung der Mietsachschadendeckung auf Sportbetrieb und Jugendarbeit, gilt, dass künftig auch sog. **Mietsachschäden** im Zusammenhang mit der Durchführung einer Festveranstaltung der Vereine wie folgt **mitversichert** sind:

- Mietsachschäden **an unbeweglichen Sachen** (Veranstaltungsgebäude) bis zur Höhe von **500.000 Euro**
- Mietsachschäden **an beweglichen Sachen** (Festequipment, Gebäude- und/oder Festzeltinventar) bis zur Höhe von **50.000 Euro**

Sofern im Einzelfall:

- die o.g. Haftpflichtversicherungssummen für unbewegliche und/oder für bewegliche Sachen nicht ausreichend bemessen sein sollten oder
- die Absicherung zusätzlicher Risiken gewünscht wird, kann der veranstaltende Verein über einen "**Fest-Fragebogen**" tagesweise ergänzenden Versicherungsschutz bei der ARAG beantragen.

Und zwar für :

■ **Versicherungsschutz Gebäude:**

Erhöhung der Deckungssumme als zusätzliche Absicherung für Schäden am Festgebäude infolge Feuer, Explosion, Leitungswasser/Abwasser (Versicherungssummen 1,0 bis 5,0 Mio. Euro)

■ **Elementarschadenversicherung für Festzelte:**

Absicherung gegen **Schäden am Festzelt** infolge **Sturm/Hagelschlag** (Zeitwert Zelt mind. 5.000,- bis max. 150.000,- Euro. Wichtig: Die Anmeldung zur Zeltversicherung muss ARAG spätestens 14 Tage vor Zeltaufbau vorliegen)

■ **Versicherungsschutz für Festequipment/ Gebäude-/Festzeltinventar:**

Individuelle **Höherdeckung** für den Fall, dass die Versicherungssumme des Sportversicherungsvertrages von 50.000,- Euro für bewegliche Sachen nicht ausreicht.

- Zusätzliche Möglichkeit einer **Garderoben- sowie Elektronikversicherung**

Bei **Rückfragen** stehen Ihnen die ARAG Versicherungsbüros in Ihrem Landessportbund zur Verfügung:

ARAG Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Nord e.V.

Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
Telefon (07 21) 2 07 19
Telefax (07 21) 20 50 17
eMail: vsbkarlsruhe@ARAG-Sport.de

ARAG Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Wirthstraße 7
79110 Freiburg
Telefon (07 61) 1 52 71 - 40
Telefax (07 61) 1 52 71 - 50
eMail: vsbfreiburg@ARAG-Sport.de

ARAG Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V.

SpOrt Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 80 77 - 800
Telefax (07 11) 2 80 77 - 825
eMail: vsbstuttgart@ARAG-Sport.de
-dt-

Mehrwertsteueränderung zum 01.07.2020

Auf alle Vereine, die der Umsatzsteuer unterliegen, bedeutet die Mehrwertsteueränderung zum **01.07.2020** eine besondere Herausforderung. Schließlich gilt es Computer- und Kassensysteme umzustellen, es müssen Preise - unter Umständen, aber nicht zwingend - angepasst werden. Also ein Haufen Arbeit für Schatzmeister und Kassierer.

Leistungen bis einschließlich 30.06.2020 unterliegen der Mehrwertsteuer von 19%. Wird die Leistung aber ab dem 01.07.2020 erbracht, wird die Mehrwertsteuer von 16% fällig. Ggf. müssen vorher erstellte Endrechnungen auf 16% Umsatzsteuer korrigiert werden.

■ TIPP:

Leistungen bis einschließlich 30.06.2020 unterliegt dem Steuersatz von 19% bzw. 7%. Alle Leistungen danach unterliegt dem Steuersatz von 16% bzw. 5%. Nach dem 31.12.2020 unterliegt alles wieder dem Steuersatz von 19% oder 7%. Im ideellen Bereich entfällt die Umsatzsteuer.

news.vereinswelt.de

Entbürokratisierung in Vereinen und Ehrenamt

Aufgrund der großen Nachfrage nach der Langfassung des Berichts und der Bedeutung des Themas, liegen nun auch die wichtigsten Ergebnisse der Studie zur Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt nun auch in Kurzfassung vor.

Der Bericht geht auf die wichtigsten Ergebnisse der Online-Befragung von fast 1.900 Vereinen und Ehrenamtlichen ein und gibt in anschaulicher Weise den erfundenen Wochenbericht eines Vereinsvorsitzenden ohne unnötige Bürokratiebelastung wieder.

Die wichtigsten Ergebnisse der Bürokratiebelastung im Verein in Kürze:

- Belastungen: 6,5 Stunden pro Woche nur für Bürokratie
- Belastungen durch die Vielzahl und Komplexität der Regelungen
- Belastungen hängen wesentlich auch vom Verwaltungsvollzug vor Ort ab
- Die TOP 3 der Belastungen sind: Datenschutz, Steuerrecht und Auflagen bei Veranstaltungen
- Vereine und Ehrenamt sollten bei der Gesetzgebung systematisch berücksichtigt werden
- Die Landesregierung sollte einen Ehrenamtsbeauftragten ernennen
- Die Bürgerorientierte Verwaltung sowohl digital als auch persönlich ausrichten

Die Kurzform der Studie kann in gedruckter Form telefonisch oder per eMail bestellt werden und steht digital unter folgendem Link zur Verfügung: t1p.de/Vereinsstudie.
SPORT in BW 06/2020.

Die wichtigsten Regeln für den Ausritt

Beim Ausritt zu zweit oder in der Gruppe die Natur erleben ist das erklärte Ziel vieler Reiterinnen und Reiter. Das Ausreiten mit dem Pferd ist immer ein Naturerlebnis. Damit es auch so bleibt, sind das Beachten der gesetzlichen Regelungen, das normgerechte Verhalten und der verantwortungsvolle Umgang mit sich, dem Pferd und der Natur für jeden Reiter selbstverständlich. Wer sich an die Regeln hält, schafft dem Reitsport Sympathien und keine Gegner.



Reiten im Straßenverkehr

Beim Reiten auf Straßen, privaten und öffentlichen Wegen sind Reiter gemäß StVO Verkehrsteilnehmer. Für sie gelten die Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Das heißt, Reiter und Pferd sind den Fahrzeugen gleichgestellt, sind selbst aber kein Fahrzeug. Das bedeutet, dass z. B. die rechte Fahrbahn benutzt werden muss. Bürgersteige Fuß- und Radwege sind tabu. Pferde dürfen im Straßenverkehr grundsätzlich nur von geeigneten Personen, die ausreichend auf sie einwirken können, geritten oder geführt werden. Eine gute reiterliche Grundausbildung und eine anschließende Ausbildung zum Reitpass der FN vermittelt Ihnen das entsprechende Reiterliche Wissen und Können.



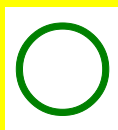
Reiten in der offenen Landschaft und im Wald

Hier ist das Reiten nach den Regeln des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes nur auf Straßen und dafür geeigneten privaten und öffentlichen Wegen gestattet. Also, auf Feld-, Wald- und Wanderwegen. Letztere müssen aber mindestens 3 Meter breit sein, damit sich Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Jogger, Nordic Walker und Wandergruppen im Schritt gefahrlos Begegnen können. Das Reiten auf Sport-, Fuß- und Lehrpfade ist nicht erlaubt, ebenso nicht das Reiten auf Liegewiesen, Äcker, Wiesen, Stoppelfelder und in Feucht- und Trockenbiotope. Wenn aufgrund schlechter Bodenverhältnisse ein Weg für das Reiten nicht geeignet ist, sollten Sie den Weg meiden oder einen Umweg in Kauf nehmen.



Reiten in Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind an dem dreieckigen Schild mit grünem Rand, weißem Feld mit dem Adlersymbol und dem Schriftzug "Naturschutzgebiet" zu erkennen. Hier ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen gestattet. In einzelnen Naturschutzgebieten gibt es aber abweichende Regelungen. Dieses kann auch für die geschützten Schon- und Bannwälder zutreffen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Regelung gilt, können Ihr Verein oder Ihr Betrieb, oder Sie selbst sich bei den zuständigen Naturschutzbehörden oder Forstämtern erkundigen.



Reiten in Biosphärengebieten

Biosphärengebiete bestehen aus Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. In den Kernzonen und in den Pflegezonen ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen zulässig. Die Entwicklungszonen bilden den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für die Bevölkerung. Hier ist das Reiten unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes gestattet. Für das Betreten des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen gelten besondere Regelungen.



Reiten im Nationalpark Schwarzwald

Das Betreten des Nationalparks Schwarzwald zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden. Im Nationalpark sind das Reiten und das Fahren mit Pferdegespannen nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wegen gestattet.